

Spezielle Nutzungsordnung für das Labor Druckgestaltung - Design und Erstunterweisung

Verhalten Sie sich im Labor immer vorsichtig, sicherheitsgerecht und aufmerksam.



Der Aufenthalt im Labor ist nur den im Labor Beschäftigten erlaubt. Essen und Trinken, sowie Rauchen sind im Labor nicht erlaubt.



Beim Aufenthalt im Labor besteht Schutzbrillen- und Labormantelpflicht, sowie Tragepflicht von festem, geschlossenem und trittsicherem Schuhwerk.



Die Standorte, der Brandmelder, der Löschdecke, des Ersten Hilfe Kastens, des Feuerlöschers sowie die Funktionsweise, sind zu kennen.



Wichtige Rufnummern/Durchwahlen

Sekretariat:	8402
Haustechnik:	8175
nach Dienstschluss:	7540 von jedem Haustelefon 0151/53016054
Ersthelfer:	921
Fachkraft für Arbeits- Sicherheit:	Herr Wurzbacher Tel. 8175 udo.wurzbacher@hof-university.de
Notruf:	112
Laborleitung:	Prof Barta 8520

Spezielle Nutzungsordnung für das Labor Druckgestaltung - Design und Erstunterweisung

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Schutzmaßnahmen	3
Allgemeines	3
1.2 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung	3
2. Durchführung von Experimenten	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Allgemeine Geräte und Ausrüstungen	4
2.3 Spezielle Geräte und Ausrüstungen	5
2.3.1 Chemikalien und Gefahrstoffe	5
3. Entsorgung von Abfällen	5
4. Hygiene/Sauberkeit	6
5. Verhalten bei Unfällen und Bränden	6
5.1 Allgemeines	6
5.2 Erste Hilfe	6
5.3 Brände	7
5.4 Gefahrstoffunfälle	7
6. Literatur	7
7. Inkrafttreten	8

1. Schutzmaßnahmen

1.1 Allgemeines

Die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17), die in jedem Labor aushängen müssen, beschreiben richtiges Verhalten ausführlich und ergänzen diese Ordnung.

In den Laboren ist so zu arbeiten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen notwendig belästigt wird. Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten hat wenigstens eine weitere Person in Rufnähe zu sein, alle im Raum befindlichen Personen sind über Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

- **Persönliche Einschränkungen Ihrer Gesundheit den Verantwortlichen mitteilen** (z.B. Epilepsie, Diabetes, Asthma, bestehende Schwangerschaft, Allergien)

Schwangeren und stillenden Müttern ist das Arbeiten im Drucklabor Design untersagt.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.1 Allgemeine Vorschriften sind die Laborbenutzer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

In Laboren, in denen mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Stoffen sowie infektiösen oder infektiionsverdächtigen Materialien oder Agenzien umgegangen wird, darf nicht gegessen und getrunken werden. Falls in bestimmten Laborbereichen nicht mit den o.g. Stoffen umgegangen wird, kann der Laborleiter Bereiche festlegen, in denen die Laborbenutzer Speisen und Getränke abstellen sowie essen und trinken dürfen. Speisen und Getränke dürfen nicht zusammen mit Chemikalien aufbewahrt werden.

Gefahrenquellen, insbesondere Wasserlachen oder Ölfilme auf den Fußböden sind sofort zu beseitigen. Bei einem Verdacht auf Gefahrstoffe ist der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Flucht- und Rettungswege müssen von Hindernissen und Gefahrenquellen frei sein. Sicherheitsbeeinträchtigende Mängel an Bau, Anlagen oder Ausrüstung sind dem zuständigen Laborleiter oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn R. Michael (Tel. 4789) zu melden.

1.2 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung

Benutzer haben sich über Art und Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Handfeuerlöcher, Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Kästen, Atemschutzmasken, Notduschen, Augenduschen) sowie über deren Standorte zu informieren.

Beim Aufenthalt im Labor besteht Schutzbrillen- und Labormantelpflicht, sowie Tragepflicht von festem, geschlossenem und trittsicherem Schuhwerk.

Die zum Schutz der Benutzer vorgeschriebenen Hilfsmittel (z.B. Labormantel, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Pipetierhilfen, Trage zum Transport von Glasflaschen) müssen verwendet werden. Bei Arbeiten mit besonderen Risiken ist die erforderliche Schutzausrüstung tragen.

2. Durchführung von Experimenten

2.1 Allgemeines

Die Benutzer haben sich vor der Durchführung von Experimenten anhand von Experimentiervorschriften, Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen über die Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitshinweise in den Arbeitsvorschriften sind zu beachten.

Unterweisungen sind entsprechend speziellerer Vorschriftenlagen gesondert durchzuführen, z.B. sind die Benutzer gemäß der GefStoffV mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisungen durch den Sicherheitsbeauftragten zu unterweisen.

Selbständig Arbeitende sind verpflichtet, Risiken selbst zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn Arbeiten auf andere übertragen werden.

Das Arbeiten im Labor ist nur in Anwesenheit einer weiteren, der Hochschule Hof angehörenden Person, gestattet.

Bei Arbeiten außerhalb der Dienstzeit ist ein funktionsfähiges Mobiltelefon mitzuführen um einen Hilferuf absetzen zu können.

2.2 Allgemeine Geräte und Ausrüstungen

Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß benützt werden. Als schadhaft erkannte Apparaturen und defekte elektrische Geräte dürfen nicht verwendet werden.

Versuchsaufbauten, bei denen eine besondere Gefährdung auftreten kann, sind vor Inbetriebnahme einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen.

Die Geräte in den Laboren sind nur nach vorangegangener Einweisung zu benutzen..

Elektrische Geräte sind nach der Benutzung auszuschalten und vom Stromnetz zu trennen.

2.3 Spezielle Geräte und Ausrüstungen

Die Geräte in den Laboren sind nur nach vorangegangener Einweisung zu benutzen. Das "Ausprobieren" von Geräten, für die bisher keine Einweisung stattgefunden hat, ist untersagt. Die Einweisung in die Maschinen und Geräte erfolgt durch den Laborleiter oder dem zuständigen Laboringenieur.

Overhead Rührer:

Das Tragen von Schmuck oder Schals ist untersagt, da diese erfasst werden können durch die drehenden Teile.

Bügelpresse:

Es besteht Verbrennungsgefahr, deshalb sind die angebotenen Hitzehandschuhe verwenden.

Trockenschrank:

Es besteht Verbrennungsgefahr, deshalb sind die angebotenen Hitzeschutzhandschuhe zu verwenden.

Elektrostatisches Handflockgerät:

Das Gerät darf nur nach erfolgreicher Einweisung verwendet werden. Das Gerät darf nur im ausgeschalteten Zustand befüllt werden.

Die Betriebsanweisung und die Bedienungsanleitung liegen aus und sind vor Gebrauch erneut zu lesen.

2.3.1 Chemikalien und Gefahrstoffe

Im Labor aufbewahrte Chemikalien müssen geordnet, übersichtlich aufgestellt und auf die notwendige Menge beschränkt sein; brennbare Flüssigkeiten für den Handgebrauch dürfen nur in Gefäßen von höchstens 1 l Fassungsvermögen aufbewahrt werden.

Werden Chemikalien, die als Gefahrstoff gekennzeichnet sind, verwendet, müssen diese gemäß der Betriebsanweisung behandelt werden.
Gefahrstoffe dürfen nur unter Anwesenheit von Fachpersonal verwendet werden.

Behälter müssen mit einer eindeutigen Stoffbezeichnung, und soweit es sich um Gefahrstoffe handelt, den erforderlichen Gefahrensymbolen und -bezeichnungen versehen sein. Verboten ist das Aufbewahren von Chemikalien in handelsüblichen Lebensmittelverpackungen oder in Getränkeflaschen. Vor der Benützung von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigende Stoffen müssen die Betreffenden vom Versuchsverantwortlichen gesondert unterwiesen werden.

Beim Transportieren und Umfüllen von Chemikalien sind geeignete Maßnahmen gegen Verschütten zu treffen. Ausgelaufene flüssige Gefahrstoffe sind sofort sachgerecht zu beseitigen. Gegebenenfalls muss verwendetes Absorptionsmaterial anschließend zum Sonderabfall gegeben werden.

Arbeiten, bei denen Gefahrstoffe als Gas, Dampf, Aerosol oder Staub freigesetzt werden können, müssen im Abzug durchgeführt werden.

Hautkontakt mit Chemikalien ist zu vermeiden. Schutzhandschuhe sind zu tragen, wenn dies die stoffspezifische Betriebsanweisung fordert.

Die Sicherheitsdatenblätter, sowie die Betriebsanweisungen der im Labor Produktgestaltung Druck verwendeten Chemikalien bzw. Gefahrstoffe liegen im Büro von Frau Gebhardt zur Einsicht aus.

Leicht entzündliche Chemikalien

- Es muss stets unter dem Abzug gearbeitet werden.
- Es darf keine Zündquelle (z. B. Flamme eines Bunsenbrenners) in der Umgebung sein.
- Zum Erwärmen von leicht entzündlichen oder explosiven Chemikalien muss ausschließlich ein Wasserbad verwendet werden.



Säuern, Laugen und andere ätzende Stoffe

- Es muss immer eine Schutzbrille getragen werden, ggf. Handschuhe verwenden.



Reizende, gesundheitsschädliche und giftige Stoffe

Hier ist besonders sorgfältig auf die jeweiligen Sicherheitshinweise – sowohl beim Umgang als auch bei der Entsorgung – zu achten.



Umweltbelastende Stoffe

Dürfen nicht in die Kanalisation oder den Restmüll gegeben werden, sondern müssen in den bereitstehenden Sammelbehältern für flüssige und feste Stoffe entsorgt werden.



Giftige Stoffe

Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
Hier ist besonders sorgfältig auf die jeweiligen Sicherheitshinweise
– sowohl beim Umgang als auch bei der Entsorgung – zu achten.



Explosive Stoffe

Explosive und selbstreaktive Stoffe. Hier ist besonders sorgfältig auf die
jeweiligen Sicherheitshinweise – sowohl beim Umgang als auch bei
der Entsorgung – zu achten.



Allgemeiner Warnhinweis



3. Entsorgung von Abfällen

Bei Abfällen ist zwischen gewöhnlichen und gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Zum gewöhnlichen Abfall, der dem Hausabfall bzw. dem Abwasser zuzuführen ist, gehören auch Chemikalien, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird im Einzelfall in Betriebsanweisungen beschrieben. Hochreaktive oder sehr giftige Stoffe müssen vor dem Zuschlag zum Sonderabfall chemisch inaktiviert werden.

Gefahrstoffabfälle sind nach Anweisung in gekennzeichneten Sonderabfallbehältern zu sammeln. Das Abstellen von Abfällen auf den Gängen, Fluchtbalkonen oder Dachterrassen ist verboten. Der Benutzer hat den Ersatz nicht mehr aufnahmefähiger Behälter zu veranlassen.

4. Hygiene/Sauberkeit

Am Arbeitsende und vor der Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln sind die Hände gründlich zu waschen. Das Aufbewahren oder Lagern von Chemikalien in Sozialräumen ist verboten. In Laboratorien benutzte Arbeitsmäntel dürfen nicht in Bibliotheken, Hörsälen, Seminarräumen oder Cafeterien getragen werden.

Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt zu hinterlassen, alle Handbücher sind an den dafür vorgesehenen Ort zurückzustellen, die Fenster sind zu schließen und die Tür ist stets abzuschließen.

5. Verhalten bei Unfällen und Bränden

5.1 Allgemeines

Das Retten von Verletzten oder Eingeschlossenen aus Gefahrenbereichen hat Vorrang vor sachgerechten anderen Maßnahmen. Trotz aller Dringlichkeit muss dabei aber mit Umsicht vorgegangen werden.

In allen Laboratorien ist der Aushang Verhalten im Brandfall / Verhalten bei einem Unfall angebracht.

5.2 Erste Hilfe

Verletzten ist *umgehend* Erste Hilfe zu leisten.
Sind Personen verletzt, ist ein **Ersthelfer** zu informieren:

Ersthelfer: **921**

Die Notrufnummer für den Notarzt ist: **112**

Bei akuten Vergiftungen kann Beratung bei den Giftnotrufzentralen eingeholt werden:

Giftnotruf München: 089 / 19 240

Giftnotruf Nürnberg: 0911 / 39 82 45 1

Für Notarzt und Krankenwagen ist für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Rettungstreffpunkt zwischen Kesselhaus und Chemiegebäude vorgesehen. Beachten Sie hierbei, dass eine Rettungskette zum Rettungstreffpunkt aufgestellt bzw. eingerichtet wird, die mit einer bzw. mehreren Personen die Einsatzfahrzeuge zum Unfallort lotsen.

Bei Verletzungen ist ein Eintrag im Verbandbuch zu hinterlegen.

5.3 Brände

Bei Ausbruch eines Brandes sind gefährdete Personen zu warnen, gegebenenfalls ohne Eigengefährdung zu retten. Sofern das Feuer mit den vorhandenen Mitteln (Handfeuerlöcher, Feuerlöschdecken, etc.) ohne eigene Gefährdung nicht gelöscht werden kann, ist die Feuerwehr unverzüglich mittels des nächstgelegenen Druckknopfmelders zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein weiteres Ausbreiten des Brandes nach Möglichkeit zu verhindern.

Nichthelfer haben den Gefahrenbereich zu verlassen.
Der Sammelplatz ist mit einem grünen Hinweisschild gekennzeichnet und befindet sich zwischen dem Kesselhaus und dem Chemiegebäude.

Den Aufzug im Brandfall nicht benutzen.

5.4 Gefahrstoffunfälle

Werden gesundheits- und/oder umweltgefährdende Mengen an Gasen, Dämpfen, Stäuben, Feststoffen oder Flüssigkeiten in einem Labor unkontrolliert freigesetzt, sind sofort alle Anwesenden zum Verlassen des Gefahrenbereiches aufzufordern; Nachbarbereiche sind zu warnen. Der Gefahrenbereich darf erst nach ausdrücklicher Freigabe wieder betreten werden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Herr U. Wurzbacher

Tel. 8175

Sofern vom Betroffenen vor Ort nicht unmittelbar die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes festgestellt werden kann, wird die Verständigung der Feuerwehr im Einzelfall von den vorgenannten Stellen geprüft und veranlaßt. Gegebenenfalls hat die Alarmierung der Feuerwehr über den nächstgelegenen Druckknopfmelder zu erfolgen.

6. Literatur

Umfangreiche Literatur zum Thema Arbeitssicherheit sowie eine ausführliche Sammlung von Sicherheits- und Rechtsvorschriften befindet sich bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn U. Wurzbacher.

7. Inkrafttreten

Mit geltenden Vorschriften:

- Hausordnung
- Allgemeine Laborordnung der Hochschule Hof
- GUV-Regel Laboratorien, GUV-R 120 (bisher 16.17)
- Broschüre „Sicheres Arbeiten in chemischen Laboratorien“
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen
- Gebrauchsanweisungen

Diese Laborordnung tritt am 04.2020 in Kraft; alle bisherigen Ausführungen werden damit ungültig.

Münchberg, den 30.03.2020

Die Laborleitung